

Kulturausschuss Einwohnerfrage-Stunde am 27. August 2026

Guten Abend,

mein Name ist Jan-Christopher Storl. Gemeinsam mit Vanessa Bolten spreche ich heute für Theater Life – jung und kreativ in Norderstedt e. V.

Theater Life ist Kulturträger der Stadt Norderstedt und Träger der freien Jugendhilfe. Einen besonderen Schwerpunkt unserer Arbeit bildet die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit.

Unsere Fragen beziehen sich auf die geplante Änderung der Kulturförderrichtlinien, die damit verbundene Beteiligung der Kulturträger an Raum- und Betriebskosten sowie auf das Verfahren, das diesen Änderungen vorausgegangen ist.

1. Kulturentwicklungsplan und Beteiligung der Kulturträger

Die Stadt Norderstedt hat die Kulturträger ausdrücklich zur Mitwirkung am Kulturentwicklungsplan eingeladen. Auch Mitglieder unseres Vereins haben sich über mehrere Stunden ehrenamtlich an Workshops beteiligt und dort ihre Erfahrungen und fachliche Expertise eingebracht.

Welche Gesamtkosten sind bislang im Zusammenhang mit der Erstellung des Kulturentwicklungsplans entstanden?

Wie verteilen sich diese Kosten insbesondere auf die beauftragte Agentur, Raummieten, Öffentlichkeitsarbeit und den personellen Aufwand der Stadtverwaltung?

Wurden die Aufwendungen für den Kulturentwicklungsplan den finanziellen Mitteln gegenübergestellt, die für die unmittelbare Förderung der Norderstedter Kulturträger zur Verfügung stehen?

Ein wesentlicher Bestandteil des Kulturentwicklungsprozesses ist die Beteiligung der Kulturschaffenden und der gemeinsame fachliche Austausch über die zukünftige Entwicklung der Norderstedter Kulturlandschaft.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kulturträger bei der nun vorgesehenen Änderung der Kulturförderrichtlinien nicht in vergleichbarer Weise beteiligt wurden.

Aus welchen Gründen wurden die von den Änderungen unmittelbar betroffenen Kulturträger nicht vor Erstellung der vorgesehenen Neuregelungen konsultiert?

Welche Möglichkeiten zur Beteiligung der Kulturträger sind vor einer abschließenden Beschlussfassung noch vorgesehen?

2. Steertpoggsaal und Einführung von Nutzungsentgelten

Theater Life nutzt den Steertpoggsaal derzeit für eine wöchentliche Probe von zwei Stunden.

Nach der vorgesehenen Neuregelung soll für den Steertpoggsaal ein Nutzungsentgelt von 50 Euro pro Stunde erhoben werden. Unter Berücksichtigung der Ferienzeiten entstehen allein für diese wöchentliche Probe zusätzliche Kosten von rund 4.000 Euro pro Jahr.

Theater Life unterhält darüber hinaus vier weitere Gruppen. In dieser Betrachtung noch nicht berücksichtigt sind zusätzliche Proben, Probenwochenenden und die Nutzung von Räumen für öffentliche Aufführungen.

Wurde im Rahmen der Erarbeitung der neuen Entgeltstruktur geprüft, regelmäßige Proben der Kulturträger weiterhin entgeltfrei oder zu einem deutlich reduzierten Entgelt zu ermöglichen und Nutzungsentgelte vorrangig bei öffentlichen Veranstaltungen zu erheben, bei denen durch Eintrittsgelder Einnahmen erzielt werden können?

Falls diese Möglichkeit geprüft wurde: Aus welchen Gründen wurde sie verworfen?

Die Erhebung des neuen Nutzungsentgelts für den Steertpoggsaal ist nach der vorgesehenen Regelung ab dem 1. Januar 2027 geplant. In diesem Zusammenhang wurde auf eine beabsichtigte Aufwertung des Saales verwiesen.

Welche konkreten baulichen und technischen Maßnahmen sind im Rahmen dieser Aufwertung vorgesehen und bis wann sollen diese umgesetzt werden?

Werden bis zur Einführung des Nutzungsentgelts die Voraussetzungen geschaffen, die von einem kostenpflichtig angebotenen Veranstaltungs- und Probenraum erwartet werden können?

Hierzu zählen aus unserer Sicht insbesondere ein unmittelbar erreichbares barrierefreies WC, geeignete Umkleide- und Garderobenräume – auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Kinder- und Jugendschutzes –, ein uneingeschränkt nutzbarer Rettungsweg hinter der Bühne sowie eine instandgesetzte Licht- und Vorhangtechnik.

Nach welchen Kriterien wurde der Steertpoggsaal als entgeltpflichtiger Veranstaltungsraum in die Kulturförderrichtlinien aufgenommen?

Wurde der bauliche und technische Zustand des Saales vor Festlegung des vorgesehenen Nutzungsentgelts vor Ort geprüft und bei der Kalkulation berücksichtigt?

3. Kulturwerk und Abrechnung mit der MeNo

Für die Kulturträger besteht bislang keine Transparenz darüber, welche konkreten Kosten der Stadt durch ihre Nutzung des Kulturwerks entstehen und nach welchen Modalitäten diese zwischen der Stadt beziehungsweise dem Kulturamt und der MeNo abgerechnet werden.

Bekannt sind den Kulturträgern einzelne unmittelbar zu tragende Kosten, beispielsweise für Umbestuhlungen und die Kühlung von Getränken. Die darüber hinausgehende Kostenstruktur war den Kulturträgern bislang jedoch nicht bekannt.

Sofern die Höhe dieser Kosten nun als Begründung dafür herangezogen wird, die Nutzung des Kulturwerks durch die Kulturträger einzuschränken, stellt sich die Frage, weshalb diese Kostenstruktur nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt transparent gemacht wurde.

Welche jährlichen Kosten entstehen der Stadt derzeit durch die Nutzung des Kulturwerks durch die Kulturträger?

Wie setzen sich diese Kosten zusammen?

Welche Möglichkeiten zur Reduzierung dieser Kosten wurden geprüft?

Wurden die Kulturträger vor der vorgesehenen Einschränkung ihrer Nutzung des Kulturwerks aufgefordert, eigene Vorschläge zur Kostenreduzierung einzubringen?

Falls nein: Aus welchem Grund wurde auf eine solche Beteiligung verzichtet?

4. BiNo und Beteiligung an Betriebskosten

In einer E-Mail vom 19. August 2026 heißt es:

„Mit der Inbetriebnahme des BiNos wird es notwendig, die Nutzung aller städtischen Räume neu zu betrachten und auch Kulturträger an entstehenden Betriebskosten zu beteiligen.“

Aus dieser Formulierung ergibt sich ein möglicher Zusammenhang zwischen der Inbetriebnahme des BiNo und der vorgesehenen Beteiligung der Kulturträger an den Kosten städtischer Räume.

Besteht ein unmittelbarer finanzieller oder organisatorischer Zusammenhang zwischen der Inbetriebnahme des BiNo und der geplanten Einführung beziehungsweise Erhöhung von Nutzungsentgelten für Kulturträger?

Sollen die von den Kulturträgern zu entrichtenden Nutzungsentgelte unmittelbar oder mittelbar zur Deckung der Betriebs- oder Folgekosten des BiNo beitragen?

Falls nein: Aus welchem konkreten Grund macht die Inbetriebnahme des BiNo eine Neubewertung der Nutzung anderer städtischer Räume erforderlich?

Darüber hinaus sieht die geplante Neuregelung für das BiNo eine von den allgemeinen Mietstaffeln abweichende Berechnung vor.

Auf welcher Kalkulationsgrundlage beruht diese Sonderregelung und aus welchem sachlichen Grund wird für das BiNo von der ansonsten vorgesehenen Entgeltstruktur abgewichen?

5. Kalkulation, Verhältnismäßigkeit und zeitlicher Vorlauf

Eine angemessene Beteiligung der Kulturträger an tatsächlich entstehenden Betriebskosten ist grundsätzlich vorstellbar. Voraussetzung hierfür sind jedoch eine nachvollziehbare Kalkulation, die Verhältnismäßigkeit der erhobenen Entgelte und eine ausreichende finanzielle Planungssicherheit für die betroffenen Vereine.

Auf welcher konkreten Kalkulationsgrundlage wurden die in den Kulturförderrichtlinien vorgesehenen Nutzungsentgelte festgelegt?

Welche Kostenbestandteile wurden hierbei berücksichtigt?

Für den Steertpoggsaal sind 50 Euro pro Stunde vorgesehen, wobei es sich nach unserem Verständnis bereits um einen vergünstigten Tarif für Kulturträger handelt.

Wie hoch ist das reguläre Nutzungsentgelt für den Steertpoggsaal?

Welcher Kostendeckungsgrad soll mit dem vergünstigten Tarif für Kulturträger erreicht werden?

Schließlich ist der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens zu berücksichtigen.

Vereine können erhebliche zusätzliche laufende Kosten nicht kurzfristig durch eine Anpassung ihrer Einnahmen kompensieren. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge setzt regelmäßig einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung voraus. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen vieler Vereine finden turnusgemäß im Frühjahr statt.

Ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 lässt den betroffenen Vereinen daher nur einen sehr begrenzten Zeitraum, ihre Finanzplanung und gegebenenfalls ihre Beitragsstruktur an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

In welcher Form wurde dieser notwendige organisatorische und finanzielle Vorlauf der Kulturträger bei der Festlegung des vorgesehenen Inkrafttretens berücksichtigt?

Wurde geprüft, für bestehende Nutzungsverhältnisse eine Übergangsregelung vorzusehen?

Abschließend:

Ist vor einer abschließenden Beschlussfassung über die geänderten Kulturförderrichtlinien eine strukturierte Beteiligung der betroffenen Kulturträger vorgesehen, in der sowohl die Kalkulationsgrundlagen als auch mögliche Alternativen zur vorgesehenen Entgeltstruktur erörtert werden können?

Vielen Dank.